

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Feuerwerk -



1. Geltungsbereich

- 1.1 Aufträge werden ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Skylight Feuerwerk – Patrick Pingel ausgeführt. Nachfolgend nur noch Skylight Feuerwerk genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden zurückgewiesen.

2. Auftragserteilung, Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der Auftrag gilt erst dann vom Auftragnehmer als angenommen, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt ist
- 2.2 Die Preise verstehen sich in EURO und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 2.3 Der Preis des Feuerwerkes enthält die Kosten aller anfallenden pyrotechnischen Artikel, Arbeitszeit, Fahrtkosten, Bestellkosten, Behördengänge und der Versicherung.
- 2.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind 50% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung durch Skylight Feuerwerk zur Zahlung fällig. Der Betrag wird binnen 14 Tagen auf das benannte Firmenkonto überwiesen.
- 2.5 Die restliche Summe ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung ohne Abzug zu überweisen bzw. am Tag der Veranstaltung in bar vor dem Abbrennen des Feuerwerks zu zahlen.

3. Genehmigungen, Zustimmungen und behördliche Auflagen

- 3.1 Die Behördengänge werden von Skylight Feuerwerk für den Auftraggeber übernommen.
- 3.2 Sollte die behördliche Genehmigung zur Durchführung Feuerwerken aus nicht zu vertretenden Gründen verweigert werden, entfällt die Leistungspflicht von Skylight Feuerwerk.
- 3.3 Der Auftraggeber hat Skylight Feuerwerk die Aufwendungen eventueller behördlicher Auflagen zu erstatten. Auch dann, wenn die Kosten im Vorfeld der Höhe nach nicht benannt werden bzw. nicht bekannt sind, z.B. Gebühren für Brandschutzmaßnahmen (Feuerwehr vor-Ort, Brandsicherheitswachen etc.)
- 3.4 Alle erforderlichen Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Pächtern und von betroffenen Anliegern holt der Auftraggeber auf seine Kosten ein.
- 3.5 Durch den Auftraggeber ist zu klären, ob ein Naturschutzgebiet durch das Feuerwerk beeinträchtigt wird. Skylight Feuerwerk unterstützt den Auftraggeber bei den Tätigkeiten von Punkt 4. und 5.

4. Aufbau- und Abbrandbedingungen

- 4.1 Der Auftraggeber muss Skylight Feuerwerk die Einhaltung aller gesetzlicher Bestimmungen und eventueller Auflagen ermöglichen.
- 4.2 Der Abbrennplatz muss am Tag der Veranstaltung, bis zur Freigabe durch Skylight Feuerwerk und nach dem Feuerwerk, ausschließlich Skylight Feuerwerk zur Verfügung stehen. Skylight Feuerwerk darf für diese Zeit das Hausrecht auf dem Abbrennplatz ausüben.
- 4.3 Der Auftraggeber hat zu gewährleisten, dass sämtliche Anfahrtswege am Tag der Veranstaltung zugänglich und passierbar sind. Die Anlieferung der pyrotechnischen Artikel erfolgt am Tage des Feuerwerkes. Sofern die Umstände dies verlangen, können nicht-pyrotechnische Ausrüstungen schon am Vortag angeliefert werden.
- 4.4 Der Auftraggeber hat für eine ausreichende Sicherung und Bewachung des Abbrennplatzes und eventueller Lagerplätze zu sorgen. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist mit weiteren Aufwendungen zu rechnen.

- 4.5 Der Abbrennplatz darf nach der Ortsbesichtigung und zum Abbrenntermin nicht verändert werden, bzw. dies bedarf der Zustimmung von Skylight Feuerwerk. (z.B. Aufbau von Zelten, Dekoration, Ständen, Fahrgeschäften etc. ...)
- 4.6 Wiesen müssen gemäht sein und das Mähgut entfernt werden. Bei Sportplätzen ist durch den Auftraggeber zu klären, ob eine Bewässerungsanlage oder Rasenheizung vorhanden ist. Diese Anlagen müssen am Tag der Veranstaltung deaktiviert sein, Schäden die durch diese Anlagen entstehen sind vom Auftraggeber zu begleichen. Allgemein sind alle leicht brennbaren Gegenstände vom Abbrennplatz zu entfernen.
- 4.7 Die Entscheidung über das Abbrennen oder Nichtabbrennen des Feuerwerkes liegt alleine bei Skylight Feuerwerk und dem ausführenden Pyrotechniker vor Ort.
- 4.8 Der Abbrand des Feuerwerkes erfolgt auch unter schwierigen Umständen, z.B. bei Regen oder Nebel. Wegen erhöhter Luftfeuchtigkeit kann es zur Entwicklung von Rauch kommen, der die Sicht beeinträchtigen kann. Skylight Feuerwerk entscheidet, ob Pausen während des Feuerwerkes erforderlich sind. Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse berechtigen den Auftraggeber nicht zu eventuellen Minderungsansprüchen.
- 4.9 Wird der Abbrand bei unvorhergesehenen Witterungseinflüssen durchgeführt, kann Skylight Feuerwerk keine reibungslose Durchführung garantieren. Hierbei kann Skylight Feuerwerk keine Haftung für eventuelle Zündverzögerungen oder Zündversager übernehmen. Ebenfalls ist Skylight Feuerwerk dazu berechtigt ein Feuerwerk kurzfristig abzusagen oder abzubrechen, wenn Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch für unvorhergesehene Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, Gewitter, Starkregen).
- 4.10 Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes sowie die Müllentsorgung wird durch Skylight Feuerwerk nach dem Feuerwerk durchgeführt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.11 Die Entsorgung von eventuellen Zündversagern und sonstigem unbrauchbaren pyrotechnischen Artikeln wird von Skylight Feuerwerk übernommen.

5. Haftung

- 5.1 Bei Selbstabbrandpaketen: Für die Ordnungsgemäße Verwendung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verwendung der bei Skylight Feuerwerk erworbenen Feuerwerkskörper haftet der Auftraggeber und Kunde. Es sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, sowie die von Skylight Feuerwerk erstellte Abbrennpläne. Der Kunde stellt Skylight Feuerwerk von Schadensersatzansprüchen frei, die auf Missachtung der Verwendungshinweise und gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- 5.2 Schadensersatzansprüche aus Schäden oder Verletzungen, die durch Nichtbeachtung von Sicherheitsanweisungen entstanden sind, können von Skylight Feuerwerk nicht anerkannt werden.

6. Absage - Ausfall der Veranstaltung

- 6.1 Bis 50 Tage vor Durchführung eines Auftrages fallen für den Kunden keine besonderen Kosten an. Ausgenommen Kosten, welche durch Genehmigungseinholung entstanden sind (ggf. Fahrten zur Ortsbesichtigung, Gebühren der Stadt). Die Kosten orientieren sich an unserem Stundensatz und der KFZ Pauschale.

Bis 30 Tage vor der Veranstaltung geäußerte Stornierung des Auftrages werden mit 50% des Brutto-Auftragswertes in Rechnung gestellt.

Bis 15 Tage vor Durchführungstermin werden dem Auftraggeber 80% des Brutto-Auftragswertes in Rechnung gestellt.

Absage am Veranstaltungstage bedeutet eine 100%ige Abstandsleistung des Auftraggebers.

- 6.2 Absagen des Auftrages durch unvorhersehbare, nicht durch uns verschuldete Zwischenfälle (z.B. Nichterteilung der Genehmigung zum Abbrand durch zuständige Behörde, Waldbrandstufen, Bombendrohung oder wenn die Durchführung einer Veranstaltung aus ethischen und / oder moralischen Gründen abgesagt werden muss) entbindet den Auftraggeber nicht von der 100%igen Zahlungsverpflichtung.

Des Weiteren können keine Schadensersatzansprüche anerkannt werden, wenn seitens des Auftraggebers die festgelegten sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen nicht eingehalten werden.

- 6.3 Im obigen Fall (6.2) wird der Auftragswert zu 70% gutgeschrieben. Diese Gutschrift ist für ein Jahr gültig – es fallen bei neuerlichem Auftrag nur die Anfahrt und die Gebühr für die behördliche Genehmigung an.

7. Schäden

- 7.1 Durch uns verursachte Schäden sind nur mit dem Versicherer unserer Firma abzurechnen, nicht jedoch verrechenbar mit unserer Forderung. Schäden sind uns, sofern offensichtlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragsdurchführung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen zur rechtzeitigen Weiterreichung an unseren Versicherer zu melden. Schäden die uns später gemeldet werden sind von der Haftung ausgeschlossen.

8. Änderung des Feuerwerkskonzeptes

- 8.1 Aus brandschutztechnischen oder anderen sicherheitstechnischen Gründen behält sich Skylight Feuerwerk das Recht vor, die angegebenen Effekte der einzelnen Angebote zu ändern oder ganz auf bestimmte Effekte zu verzichten.
- 8.2 Diese Änderungen sind auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig.
- 8.3 Daraus resultierende Erstattungsansprüche an Skylight Feuerwerk werden ausdrücklich abgelehnt, da diese Änderungen der öffentlichen Sicherheit dienen oder eine Auflage der zuständigen Behörde darstellen.

9. Geltendes Recht – Gerichtsstand

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden, so gelten die anderen Bestimmungen unvermindert fort.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand Berlin
- 9.3 Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Stand 01/2019

SKYLIGHT FEUERWERK

Patrick Pingel

Falstaffweg 44

13593 Berlin